

noch der Reduction unterworfen sind, oder welche sich annoch besonders zu legitimiren haben, zuvörderst bei der Steuer - Credit - Cassen - Deputation in Leipzig zu melden, und diesen Punct in Richtigkeit zu setzen, indem sie, bis solches erfolgt ist, von der jetzigen Verloosung ebenfalls ausgeschlossen bleiben müssen.

## 6.

Alle diejenigen unverwechselten, 3 procentigen Steuerscheine, welche bis mit dem 1. September 1821 bei der Steuer - Credit - Cassen - Buchhalterei zu Leipzig nicht angemeldet worden, können in die mit diesem Jahre beginnende neue Verloosung nicht aufgenommen werden, obwohl ihnen fernerhin die Zinsen zu 3 pro Cent, wie vorher, gewährt werden.

Nur erst nach Befriedigung sämmtlicher, in die jetzige Verloosung gekommener ältern Steuerobligationen wird künftig auch zur Rückzahlung dieser verschritten werden können.

## 7.

Die Vernichtung der umgetauschten alten, bisher unverloosbaren Steuerscheine wird durch öffentliche Verbrennung derselben in der gewöhnlichen Maasse zur Diermesse 1822 Statt finden.

## 8.

Da im übrigen, außer jenen unverwechselten, bis jetzt unverloosbaren Steuerscheinen, sämmtliche ältere, 3 pro Cent Zins gewährende, bisher unverloosbare Steuerscheine, deren Vertretung den alten Erbländen des Königreichs Sachsen verblieben, mit alleinigem Ausschluß der 1807 ertheilten 4 Millionen landschaftlicher Obligationen, als